

## Prüfungsunfähigkeit vs. Nachteilsausgleich – Wo liegen die Unterschiede?

Mit einem Nachteilsausgleich besteht die Möglichkeit, bei Nachweis einer leistungsmindernden Einschränkung aus medizinischen Gründen kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist hierbei den Unterschied zur Prüfungsunfähigkeit zu berücksichtigen, mit deren Feststellung beabsichtigt wird, von einer Prüfung rechtskräftig zurücktreten zu können.

Entsprechend geht man bei einem Nachteilsausgleich davon aus, dass eine Prüfungsfähigkeit der/des Kandidatin/Kandidaten weiterhin besteht, so dass nur eingeschränkte Anpassungen der Prüfungssituation erforderlich sind, die lediglich darauf abzielen, die Chancengleichheit (wieder) herzustellen. Eine vollständige Anpassung von Prüfungssituationen an individuelle Bedürfnisse oder nicht vorhersehbare gesundheitliche Zustände ist damit aber nicht möglich.

Die Unterschiede im Detail:

Prüfungsunfähigkeit	Nachteilsausgleich
... besteht bei akuter Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes	... kann bei einem leistungserheblichen Dauerleiden beansprucht werden
... besteht bei einer erheblichen, nicht kurzfristig kompensierbaren Leistungsminderung für eine Prüfung	...kann bei andauernden Leistungsminderungen beansprucht werden, die sich durch adäquate Ausgleichsmaßnahmen kompensieren lassen
... besteht typischerweise bei Krankheit, Erkrankung oder Tod von Angehörigen oder familiären Notlagen	... wird typischerweise gewährt bei Behinderungen, chronischen und/oder psychischen Erkrankungen, die auch schubweise auftreten können und in deren Verlauf es zu Phasen höherer oder niedrigerer Leistungsfähigkeit kommt
... besteht nicht bei Prüfungsstress, Prüfungsangst oder Dauerleiden	... wird nicht gewährt bei Krankheiten, die keine erheblichen Leistungsminderungen verursachen oder die sich durch Medikamente kompensieren lassen (z. B. Bluthochdruck) sowie nicht bei Dauerleiden, die das normale Leistungsbild prägen (z. B. Allergien, Neurodermitis, rheumatische Erkrankungen, Migräne)
... ist - wenn krankheitsbedingt - unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem es zumutbar erwartet werden kann) nachzuweisen und bezieht sich auf die Erklärung des Rücktritts, der Mitteilung des Grundes sowie der Einreichung entsprechender Nachweise	... ist rechtzeitig - spätestens zweite Monate vor Prüfungstermin - unter Vorlage ärztlicher Gutachten zu beantragen  ... beinhaltet kein Rücktrittsrecht bei einem Dauerleiden (z. B. ADHS) oder Krankheitsschüben (z. B. Overloads bei Asperger-Syndrom oder Depression)
... ist - wenn krankheitsbedingt - nachzuweisen durch ein schriftliches ärztliches Attest der Prüfungsunfähigkeit (keine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit)	... ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, dass den Bezug des Dauerleidens zu den spezifischen Leistungsminderungen herstellt und begründet  Bei offensichtlichen (z. B. körperlicher Behinderung) Beeinträchtigungen kann auf ein Gutachten verzichtet werden
... kann in Ausnahmefällen auch unerkannt bestehen, d. h. die/der Prüfungskandidat/in nimmt an einer Prüfung teil, kennt aber ihre/seine wahre gesundheitliche Verfassung nicht oder schätzt diese falsch ein	... ist prinzipiell auch bei akuten Erkrankungen möglich, wenn diese zielführender sind als ein Rücktritt (z. B. eine Schreibzeitverlängerung bei einer Handverletzung)

<p>... besteht bei einem nachträglichen Rücktritt nicht, wenn die/der Kandidat/in eine zurechenbare Risikoentscheidung trifft, trotz Kenntnis der gesundheitlichen Einschränkungen an einer Prüfung teilzunehmen (z. B. unter Einnahme von Schmerzmitteln an einer Prüfung teilzunehmen)</p>	<p>... muss sich am Gebot der Chancengleichheit orientieren.                  Dabei sind überkompensierende Ausgleichsmaßnahmen oder Änderungen am Prüfungsinhalt zu vermeiden                  Ein Wechsel der Prüfungsform kommt daher zunächst nicht in Betracht. Auch bedeutet ein Nachteilsausgleich kein Erlassen von Leistungen ohne Kompensation. Klassische Maßnahmen sind die Schreibzeitverlängerung, technische Hilfsmittel, zusätzliche Pausenzeiten oder ein gesonderter Prüfungsraum. Ausgeschlossen von Nachteilsausgleichen sind vollständige Individualisierungen von Prüfungsabläufen, wie individuelle Prüfungstermine, „freie“ Rücktritte, jegliche Entbindung von Präsenzverpflichtungen usw.</p>
<p>... bedarf im Rechtssinne einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschussvorsitzenden, ebenso wie die Entscheidung ob ein Rücktritt gewährt wird</p>	<p>... bedarf im Rechtssinne einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschussvorsitzenden</p>
<p>... kann auch durch nicht ausreichende Atteste infrage gestellt werden und ist dann mit der Möglichkeit zur Ergänzung eines medizinischen Befunds gekoppelt</p>	<p>... kann auch durch nicht ausreichende ärztliche Gutachten infrage oder zurückgewiesen werden und ist dann mit der Möglichkeit zur detaillierteren Darlegung eines medizinischen Befunds gekoppelt</p>

Verantwortlich: Prof. Dr. Markus Pospeschill ✉ [pospeschill@mx.uni-saarland.de](mailto:pospeschill@mx.uni-saarland.de) ☎ (0681) 302 3238